

## **Anlage zur Begründung**

### **zur Aufhebung Bebauungsplanes Nr. 214 „In der Trift“**

#### **Zusammenfassende Erklärung**

Dem Bebauungsplan ist gem. § 10 a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### **Ziel der Bebauungsplanänderung:**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 214 „In der Trift“ wurde nicht entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes gebaut, so dass der Bebauungsplan in weiten Teilen nicht mehr anwendbar ist. Um die Anwohner im Geltungsbereich nicht durch ständige Anträge auf Befreiungen an der Sanierung ihrer Gebäude zu hindern ist der Bebauungsplan aufzuheben.

Da die Flächen im Geltungsbereich bereits fast vollständig, bis auf ein Grundstück, bebaut sind, kann mit der Anwendung des § 34 BauGB gearbeitet werden. Eine Erhöhung der Versiegelung kann hierdurch nicht erfolgen, so dass keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

#### **Verfahrensablauf**

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sind mit Schreiben vom 04.10.2019 über die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB informiert und über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB informiert worden. Es konnten Stellungnahmen der TöB bis zum 01.11.2019 abgegeben werden
- Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 14.10.2019 bis 14.11.2019 stattgefunden. Die Bürger konnten die Planunterlagen (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht) im Rathaus einsehen und hatten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
- Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat die Abwägung über die abgegebenen ,Stellungnahmen während der durchgeführten Auslegung entschieden. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde beschlossen, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Die Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sowie umweltbezogene Informationen haben in der Zeit vom 03.02.2020 bis 03.03.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.01.2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB informiert worden. Es konnten Stellungnahmen bis zum 03.03.2020 abgegeben werden.
- Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen am 14.07.2020 den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Planes gefasst.

### **Beurteilung der Umweltbelange**

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine Veränderungen in der Struktur, dem Versiegelungsgrad oder dem Zustand von Natur, Landschaft und Umwelt hervorgerufen oder begünstigt. Aus diesem Grund konnten auch keine Möglichkeiten zur Minimierung oder Vermeidung genannt werden.

### **Abwägungsvorgang**

In der Bauleitplanung sind die Umweltbelange gegenüber den Belangen der Stadt Bad Harzburg abzuwägen. Mit dieser Bauleitplanung werden keine Eingriffe in die Umweltschutzgüter vorgenommen und ein Ausgleich ist nicht festzusetzen. Diese Aussagen sind mit der Aufhebung des Bebauungsplanes verifiziert.

Im Umweltbericht wurde kein Eingriff festgestellt und daher auch kein Kompensationsbedarf ermittelt. Die Versiegelung von Flächen wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verändert und die Artenvielfalt bleibt erhalten.

Wenn es zu baulichen oder nutzungsbedingten Änderungen an der bestehenden Situation kommt, sind diese Fragen im Rahmen der Baugenehmigung abzuarbeiten.

Nach Aufnahme und Auswertung sowie der erfolgten Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen wurde der Plan, aufgrund nicht vorhandener anderer Planungsmöglichkeiten so beschlossen.

Bad Harzburg, den 15.07.2020

gez. A b r a h m s  
Bürgermeister

